

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000, § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 18. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Todtnau erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühr für das Parken beträgt:

1,00 Euro je angefangene Stunde; höchstens 7,00 Euro am Tag.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

Gebührenpflichtige Zeiten im Bereich von Parkscheinautomaten sind täglich von 07:00 bis 24:00 Uhr.

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Todtnau, 18. November 2021

Der Gemeinderat:
gez. Wießner, Bürgermeister